

FDP Thurgau, Postfach, 8264 Eschenz

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Eschenz,
26. Mai 2016

Per E-Mail: birgit.bieberstein@tg.ch

Vernehmlassung zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; JG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend „FDP Thurgau“ genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf des revidierten kantonalen Jagdgesetzes:

1. Aus Sicht der FDP Thurgau ist der Handlungs- bzw. Revisionsbedarf insbesondere aufgrund von verschiedenen Änderungen im Bundesrecht ausgewiesen. Die FDP Thurgau ist auch damit einverstanden, dass eine Teilrevision vorgenommen wird, auch wenn aufgrund der Fülle der Änderungen auch eine Totalrevision denkbar gewesen wäre.
2. Die FDP Thurgau nimmt sodann nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen bzw. Paragraphen des Entwurfes Stellung:

§ 4

Die FDP Thurgau ist damit einverstanden, dass kleine Jagdreviere nach Möglichkeit vermieden werden, nachdem solche weder aus jagdlicher Sicht attraktiv noch aus verwaltungstechnischer Sicht erstrebenswert sind.

§ 5

Die FDP Thurgau ist grundsätzlich mit der Absicht bzw. Stossrichtung einverstanden, dass die Reviergrenzen mittelfristig stärker den Lebensansprüchen der Wildtiere und der besseren Bewirtschaftbarkeit durch die Jägerschaft und nicht etwa den Gemeindegrenzen angepasst werden.

§ 7 Abs. 2

Die FDP Thurgau ist damit einverstanden, wenn das Jagd- oder Pachtjahr neu dem Kalenderjahr gleichgesetzt wird, damit insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Statistiken und Abrechnungen administrativer Mehraufwand vermieden bzw. reduziert werden kann.

§ 7bis

Die FDP Thurgau ist grundsätzlich damit einverstanden, dass für Jagdgesellschaften die Rechtsform des Vereins zugelassen wird. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die FDP Thurgau den Hinweis darauf, dass die in §7bis Abs. 2 vorgesehene Haftung von Mitgliedern für die Verbindlichkeiten der Jagdgesellschaft gegenüber Kanton und Gemeinden Art. 75a ZGB widersprechen und damit bundesrechtswidrig sein dürfte, sofern die Statuten der Jagdgesellschaft nicht ausdrücklich eine persönliche Verpflichtung bzw. Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Jagdgesellschaft vorsehen.

Sinnvoll erscheint sodann die Vorschrift, einen Vertreter oder eine Vertreterin gegenüber Behörden und Privaten zu bezeichnen.

§ 14

Die FDP Thurgau ist ausdrücklich und grundsätzlich damit einverstanden, wenn im kantonalen Recht jeweils generell auf Bundesrecht verwiesen wird (sogenannte dynamische Verweisung), damit jeweils bei Änderungen des Bundesrechtes auf Änderungen des kantonalen Rechts verzichtet werden kann, was stets mit Aufwand und Kosten verbunden ist.

§ 15 Abs. 1

Die FDP Thurgau ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Jägerinnen und Jäger einen periodischen Nachweis zur Treffsicherheit erbringen müssen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Wildtiere, sondern auch der Sicherheit der Jägerinnen und Jäger selber.

§ 16 Abs. 1 Ziff. 2

Die FDP Thurgau ist mit Verweis auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 1 auch damit einverstanden, dass eine bestandene Schiessprüfung Voraussetzung für die Teilnahme von Jägerkandidaten an einer Jagd ist.

§ 17

Die FDP Thurgau ist ausdrücklich damit einverstanden, wenn Massnahmen unternommen werden, um administrativen Aufwand zu reduzieren. Dies ist der Fall, wenn Jagdkarten für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden können.

Mit Blick auf die Delegationsnorm in § 17 Abs. 3 erwartet die FDP Thurgau, dass Jagdkarten anerkannt werden, wenn die entsprechenden Kantone Gegenrecht halten.

§ 18 Abs. 1

Der Begriff „grundsätzlich“ ist durch „in der Regel“ zu ersetzen.

§ 19 Abs. 1bis

Die FDP Thurgau lehnt die vorgesehene Änderung aus folgenden Gründen dezidiert ab:

Der Kanton Thurgau wird im Revier-System bejagt. Sämtliche Rechte und Pflichten tragen die Jagdgesellschaften. Das gilt auch für Jagdaufsicht und Wildhut. Eine Jagdberechtigung für Mitarbeiter des Kantons stellt einen schweren, unnötigen Eingriff in dieses bewährte System und in die Kompetenzen und Rechte der Revierpächter dar. Sie führt dazu, dass Revierpächter keine Kenntnis haben über sie betreffende, wichtige jagdliche Vorgänge.

Eine Jagdberechtigung für Mitarbeiter des Kantons ist unnötig. Rasches Handeln aus Gründen des Tierschutzes ist Alltag für Revierpächter. Bei jedem Wild-Unfall muss das betroffene Tier so rasch als möglich erlöst werden. Dafür zuständig sind die ordentlichen für das Revier zuständigen Jagdaufseher. Für den seltenen Fall eines verletzten geschützten Tiers braucht es keine systemfremde und -widrige separate Jagdberechtigung.

Gleiches gilt für den letzten Satz von § 19 Abs. 1bis. Die Möglichkeit, der Fachstelle Kompetenzen einzuräumen, öffnet Beschränkungen der Rechte und Pflichten der Revierpächter und für diese nicht mehr kontrollierbaren jagdlichen Eingriffen Tür und Tor. Der in den Erläuterungen umschriebene Fall kann ohne weiteres durch die ordentliche Jagdaufsicht bewältigt werden. Allfälligen Vollzugsproblemen kann begegnet werden mit einem kantonalen Weisungsrecht gegenüber den Organen der Jagdpolizei betreffend Vornahme von behördlich angeordneten Abschüssen (eingefügt z.B. als § 36 Abs. 2^{bis}).

§ 20 Abs. 1

Die FDP Thurgau ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Ansitz- oder Pirschjagd auf Wildschweine auch in der Nacht von Samstag auf Sonntag ausgeübt werden können soll. Der Regierungsrat wird indes eingeladen, in diesem Zusammenhang allenfalls Gebiete in Siedlungsnähe auszuscheiden, in welchen keine Ausnahmen gewährt werden.

§ 22

Die FDP Thurgau dankt dem Regierungsrat, dass die Frage nach dem Verbot der Baujagd breit diskutiert werden soll. Die FDP Thurgau lehnt das vorgesehene Verbot der Baujagd allerdings aus folgenden Gründen ab:

Der Bundesgesetzgeber hat 2013 die eidgenössische Jagd-Verordnung revidiert. Dabei wurde die Baujagd explizit weiterhin als zulässig erklärt. Der Bundesrat hat allerdings den Anliegen des Tierschutzes Rechnung getragen, indem er verschärfte Vorschriften bezüglich des Einsatzes von Hunden auf der Baujagd erlassen hat. Diese Verschärfung wird auch im Thurgau nach einer Übergangsfrist gelten. Das Verbot einer Jagdmethode, die nach Bundesrecht zulässig ist, bedürfte einer stichhaltigen Begründung. Eine solche fehlt.

Die Baujagd ist eine namentlich beim Auftreten von Tierseuchen unverzichtbare Jagdmethode. Sie verlangt Wissen und Können von Jägern und Hunden. Wird die Baujagd verboten, geht das für eine waid- und tierschutzgerechte Jagd nötige Know-how rasch verloren. Zudem würden nach einem Verbot binnen kürzester Frist auch keine am Bau ausgebildeten und geprüften Hunde mehr zur Verfügung stehen (niemand bildet einen Hund aus, den er nicht einsetzen kann). Diese Ausbildung aber verlangt das Bundesrecht in Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. b JSV. Der Ausnahme-Vorbehalt am Schluss von § 22 Abs. 3 ist deshalb untauglich. Die Baujagd könnte dann, wenn sie notwendig ist, de facto gar nicht ausgeübt werden. Das ist in tierschützerischer Hinsicht und in Bezug auf die Gefahr von Tierseuchen abzulehnen.

§ 26

Die FDP Thurgau ist einverstanden, dass Grundeigentümer verpflichtet werden sollen, nicht mehr in Gebrauch stehende Weidezäune zu entfernen. Diese stellen nicht nur für Wildtiere, sondern auch für Nutztiere und Menschen eine Gefahr dar.

§ 31

Die FDP Thurgau ist damit einverstanden, dass Selbsthilfemassnahmen auch auf Krähen und verwilderte Haustauben ausgedehnt werden. Ebenso ist sie damit einverstanden, dass der Begriff in § 31 Abs. 2 weiter gefasst wird und generell nur noch von landwirtschaftlichen Kulturen die Rede ist, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

§ 34

Die FDP Thurgau ist damit einverstanden, dass bei Wildschwein- und Hirschschiäden die Beteiligung der Jägerschaft auf 15% begrenzt wird und inskünftig bei Krähenschäden auf eine Beteiligung ganz verzichtet wird. Ebenso ist die FDP Thurgau damit einverstanden, dass die Jägerschaft nicht an von Gensen verursachten Schäden beteiligt werden soll.

§ 34bis

Die FDP Thurgau ist ausdrücklich damit einverstanden, dass eine Kürzung von Entschädigungen zu erfolgen hat, wenn keine zumutbaren Massnahmen ergriffen werden. Dies ist Ausfluss der Selbstverantwortung und des Schadenminderungsprinzips. Die Entschädigungskürzung muss mit Verweis auf Art. 13 Abs. 2 JSG zwingend erfolgen, wenn zumutbare Massnahmen unterlassen werden. Die vorgesehene Kann-Vorschrift dürfte bundesrechtswidrig sein.

§ 35 Abs. 2

Die FDP Thurgau ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zunächst die Jagd- und Fischereiverwaltung über Schadenersatzansprüche entscheidet und damit vor der Beschwerdeerhebung ans Verwaltungsgericht ein Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit erhoben werden kann bzw. muss.

§ 36

Die FDP Thurgau ist damit einverstanden, wenn lediglich noch die Minimalanforderungen bezüglich der Anzahl Jagdaufseher im Gesetz erwähnt werden.

§ 37bis

Die FDP Thurgau ist grundsätzlich damit einverstanden, wenn Dienstleistungen von Jagdaufsehern etc. entschädigt werden, wobei allenfalls die Grundzüge der Entschädigungen bzw. die Maximalhöhe im Jagdgesetz geregelt werden sollte.

FDP.Die Liberalen Thurgau

Walter Schönholzer
Präsident

Simon Krauter
Leiter Arbeitsgruppe Justiz und Sicherheit